

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 8 BKn 2/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter K i e s w a l d und die Richter Dr. S c h u r und Dr. S p r a n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger hat am 8. Januar 1991 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 10. Dezember 1990 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen (LSG) vom 25. Oktober 1990 Beschwerde eingelegt und diese am 5. Februar 1991 begründet.

II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung des § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil Revisionszulassungsgründe nicht hinreichend dargelegt worden sind.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG erschöpfend aufgeführten Revisionszulassungsgründe bezeichnet werden. Diese Formerfordernisse erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. In ihr macht der Kläger einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend, indem er rügt, das LSG sei seinem Beweisantrag vom 13. Dezember 1989 ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt.

Diese Rüge ist unschlüssig. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, wie er zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde geltend macht, im Schriftsatz vom 13. Dezember 1989 überhaupt einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt hat. Die Rüge der Verletzung des § 103 SGG erfordert nicht nur die Darlegung, daß der Kläger Beweis im Sinne des § 403 der Zivilprozeßordnung (ZPO) durch "Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte" angetreten hat, sondern auch, daß das LSG diesem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist; das ist nur der Fall, wenn es sich nach seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragten Beweise zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 5, 12). Zumindest letzteres hat der Kläger nicht dargelegt. Denn das LSG hat nach Eingang des Schriftsatzes vom 13. Dezember 1989 sowohl die Auskünfte der Ärzte Dr. Sch und Dr. R eingeholt, als auch Beweis nach Maßgabe der Beweisordnung vom 12. Februar 1990 erhoben. Damit hat das LSG den im Schriftsatz vom 13. Dezember 1989 enthaltenen Beweisanträgen vollauf entsprochen. Der Kläger hat zu diesen Beweisergebnissen schriftsätzlich mehrfach Stellung genommen, ohne jedoch den Beweisantrag vom 13. Dezember 1989 zu wiederholen oder darzulegen, weshalb das LSG nach seiner Auffassung diesen Beweisantrag nicht erschöpft hat. Zumindest hätte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 25. Oktober 1990 den Beweisantrag wiederholen müssen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits häufig entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle



diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl. zuletzt Beschluß des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1990 - 8 BKnU 6/90 -mwN).

Fehlt es an einer solchen Antragstellung, ist davon auszugehen, daß die vorher gestellten Beweisanträge nicht weiterverfolgt werden. Der Kläger hat infolgedessen nicht dargetan, daß er einen Beweisantrag, welchen das LSG im Zeitpunkt seiner Entscheidung überhaupt hätte übergehen können, gestellt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)